

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen****12.02.2014****8.00.00 Nr. 4**

Prüfungsordnung für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter

**Prüfungsordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen für den
Hochschulzugang beruflich Qualifizierter vom 08.02.2012****Fassungsinformationen**

Prüfungsordnung: beschlossen vom Senat am 08.02.2012; vom Präsidium am 28.02.2012; tritt am 12.02.2014 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten/Geltung</i>
<i>Senat: 08.02.2012</i>	Präsidium 28.02.2012	12.02.2014

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Antragsvoraussetzungen	2
§ 3 Zulassung zur Prüfung und Versagung, Einladung zum Prüfungsgespräch und zur schriftlichen Prüfung	2
§ 4 Prüfungsausschuss	2
§ 5 Gegenstand und Durchführung der Prüfung	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Prüfungsordnung für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter	11.02.2014	8.00.00 Nr. 4	S. 2
--	------------	---------------	------

Aufgrund des § 54 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 07. Juli 2010 (GVBl. I S. 238, im Folgenden VO genannt) gibt sich die Justus-Liebig-Universität Gießen im Einvernehmen mit den übrigen fachlich betroffenen Hochschulen für die Hochschulzugangsprüfung beruflich Qualifizierter diese Prüfungsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt nach Maßgabe der VO Voraussetzungen, Verfahren und Anforderungen der Hochschulzugangsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der VO für die Studienbereiche 2. Geschichtswissenschaften 11. Agrar- und Umweltwissenschaften, Ökotrophologie, 13. Psychologie.

(2) Mit dem Bestehen der Hochschulzugangsprüfung wird festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist, das Studium im gewählten Studienbereich mit Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss aufzunehmen. Die Prüfung knüpft an die besonderen berufsbezogenen Erfahrungen und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers an und umfasst die wesentlichen allgemeinen, fachlichen und methodischen Grundlagen, die Voraussetzung für ein Studium im gewählten Studienbereich sind.

(3) Sofern der Prüfungsausschuss nach § 4 Abs. 6 der VO im Einzelfall ein durchlaufenes Eignungsfeststellungsverfahren beruflich Qualifizierter eines anderen Bundeslands oder einer anderen Hessischen Hochschule anerkennt und auf eine eigene Prüfung verzichtet, erteilt er einen entsprechenden Bescheid und übernimmt die Bewertungen aus dem anerkannten Eignungsfeststellungsverfahren.

§ 2 Antragsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung für den gewählten Studienbereich muss der Hochschule bis zum 15. Februar eines Jahres schriftlich vorliegen. Der Antrag ist eigenhändig zu unterzeichnen.

(2) Der Antrag ist formgebunden. Dem Antrag sind die in § 4 Absatz 3 VO genannten Unterlagen beizufügen:

§ 3 Zulassung zur Prüfung und Versagung, Einladung zum Prüfungsgespräch und zur schriftlichen Prüfung

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung und unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber unter Angabe von Ort, Raum und Zeit der Prüfung hierüber. Er entscheidet gleichzeitig über den Verzicht auf die schriftliche Prüfung nach § 6 Abs. 5 VO sowie eine Anerkennung gem. § 1 Abs. 3 VO. Er bestimmt die Durchführung des Prüfungsgesprächs als Gruppen- oder Einzelprüfung und befindet über die Einladung von Gästen nach § 7 Abs. 3 VO. Bewerberinnen und Bewerber, deren Anträge nicht fristgerecht oder nicht formgerecht eingegangen sind oder bei denen die Anlagen nach § 2 Abs. 2 teilweise oder vollständig fehlen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss für einen Studienbereich gehören drei Professorinnen oder Professoren an. Diese sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Präsidenten benannt. Nach der Benennung lädt der Präsident der Hochschule zur konstituierenden Sitzung ein. Zwischen dem Tag des Übersendens der Einladung und der Sitzung müssen mindestens 14 Tage liegen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt 4 Semester. Erneute Benennung ist möglich.

(3) Der Ausschuss wählt in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem in Abs. 1 aufgeführten Personenkreis

(4) Der Prüfungsausschuss tagt auf Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es muss dabei jeweils die oder der Vorsitzende bzw. die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein.

(5) Der Prüfungsausschuss protokolliert seine Verhandlungen und seine Entscheidungen. Die diesbezüglichen Unterlagen werden beim Präsidium der Hochschule geführt und verwahrt. Sofern nicht anders bestimmt, führt die oder der Vorsitzende die Beschlüsse des Prüfungsausschusses aus.

Prüfungsordnung für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter	11.02.2014	8.00.00 Nr. 4	S. 3
--	------------	---------------	------

§ 5 Gegenstand und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Anforderungen der Prüfung sind in den Anlagen dieser Ordnung zu den jeweiligen Studienbereichen geregelt.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht am Prüfungsgespräch als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis des Prüfungsgesprächs fest und teilt dieses der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Gespräch mit und begründet es.

§ 6 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität (MUG) in Kraft.